

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02
Fax: 062 836 36 88



An die
Gemeinderäte der
aargauischen Gemeinden

Aarau, 9. Februar 2017 /bae

Informationen zur Vergabe der Kaminfegerkonzession

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Im Kanton Aargau wird die Konzession zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf Gemeindegebiet jeweils für vier Jahre erteilt. Die aktuelle Konzessionsperiode läuft bis Ende 2017. Per 1. Januar 2018 müssen die Konzessionen neu erteilt werden.

Hinsichtlich der Vergabe von Kaminfegerkonzessionen bestehen oft Unklarheiten. Nachstehend beantworten wir die häufigsten und wichtigsten Fragen:

- **Kann eine Konzession ohne Weiteres, stillschweigend verlängert werden?**
Nein. Alle Interessierten müssen sich bewerben können (Art. 2 Abs. 7 BGBM¹ i.V.m. § 20 Abs. 1 Brandschutzgesetz²). Die Konzessionsvergabe und deren Voraussetzungen müssen daher in jedem Fall vorgängig ausgeschrieben werden. Dies auch dann, wenn der Gemeinderat mit der bisherigen Kaminfegerperson sehr zufrieden ist und sie weiter beschäftigen möchte. Bei der Auswahl unter den Bewerbungen ist der Gemeinderat – unter Vorbehalt der rechtlichen Vorgaben (§ 19 Brandschutzgesetz) – hingegen frei. Es liegt in seinem Ermessen, wem er die Konzession erteilt.
- **Auf welchem Weg / Wo muss die Konzessionsvergabe publiziert werden?**
Die Konzessionsvergabe und deren Voraussetzungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben.
- **Muss die Publikation nach submissionsrechtlichen Regeln erfolgen?**
Nein. Es geht darum, die Konzessionsvergabe und deren Voraussetzungen öffentlich bekannt zu machen, damit sich die Interessierten bewerben können. Es handelt sich nicht um eine Ausschreibung im Sinn des Submissionsrechts.

¹ Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)

² Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)

- **Wann muss die Konzessionsvergabe publiziert werden?**

Die Konzessionsvergabe muss vor Ablauf der laufenden Konzessionsperiode ausgeschrieben werden. Die Vergabe selbst sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit sich die Kaminfegerunternehmen danach ausrichten können. Bei Neuvergabe der Konzession muss das Unternehmen allenfalls zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Die Nichtwiedererteilung der Konzession kann Entlassungen zur Folge haben. Die Neuvergabe bzw. die Nichtwiedererteilung sollte deshalb so erfolgen, dass das davon betroffene Unternehmen die Kündigungsfristen einhalten kann.

- **In welcher Form muss die Konzession erteilt werden?**

Sowohl die Konzessionserteilung wie auch die Absagen müssen formell verfügt werden (Art. 9 Abs. 1 BGBM). Dies gewährleistet, dass sich Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Zug kommen, mit Beschwerde dagegen wehren können. Die zuständige Beschwerdeinstanz ist die AGV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Brandschutzgesetz).

- **Muss die Kaminfegerperson im Kanton Aargau wohnen, damit sie sich bewerben bzw. damit ihr die Konzession erteilt werden kann (Wohnsitzpflicht)?**

Nein. Das Brandschutzgesetz schreibt in § 19 Abs. 2 lit. c zwar vor, dass Kaminfegerpersonen im Kanton Aargau Wohnsitz haben müssen. Die Wohnsitzpflicht widerspricht jedoch dem Binnenmarktgesetz (Art. 2 Abs. 7 BGBM). Als Bundesrecht hat diese Bestimmung Vorrang vor dem kantonalen Recht (Art. 190 BV³).

Eine Vorlage für die Publikation der Konzessionsvergabe finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.agv-ag.ch/praevention/brandschutz/dokumente/>.

Frau Erika Bachmann, juristische Mitarbeiterin AGV, beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen (Tel.: 062 836 36 20, E-Mail: erika.bachmann@agv-ag.ch).

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia
Generalsekretärin

Beilage: Vorlage für die Publikation der Konzessionsvergabe

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)